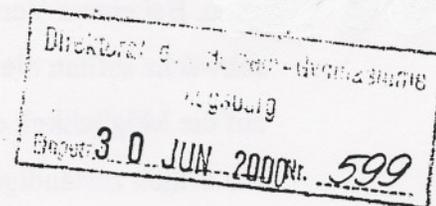


Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

An alle Gymnasien in Bayern



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München,

VI/1 – S4306/4 – 6/45977

2716

16.06.2000

Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 1999 (KWMBI I 1999 S. 379)

Aufgrund von zahlreichen Anfragen wird unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen und Anliegen des Gymnasiums auf folgende Aspekte der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 1999 erläuternd hingewiesen:

Legasthenie oder eine vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwäche dürfen bei sonst angemessener Gesamtleistung kein Grund sein, einen Schüler vom Übertritt an das Gymnasium auszuschließen. Grundsätzlich sollten Schüler mit Legasthenie oder einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche jedoch nur dann übertreten, wenn Aussichten bestehen, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.

Ziel und Anspruch des Gymnasiums ist es, die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird, zu vermitteln und auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule zu schaffen. Diesem Anspruch müssen wie alle anderen Gymnasiasten auch die Schüler mit Legasthenie oder einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche genügen, wenn sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wollen. Da in allen Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums insbesondere mindestens zwei Fremdsprachen auf hohem Anforderungsniveau erlernt werden müssen, ist am Gymnasium die Gefahr zu scheitern

Hausadresse
Salvatorstraße 2
80333 München

U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz
U3, U4, U5, und U6

Telefon
(089) 2186-0

Telefax
(089) 2186-2800

e-mail
poststelle@stmukwk.bayern.de

für Schüler mit Legasthenie oder einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche größer als für andere Schüler. Deshalb ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Besuch eines Gymnasiums der richtige Weg ist und dem Wohl des Kindes nicht auf andere Weise besser gedient werden kann. Bei einem Verdacht auf Legasthenie oder eine vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwäche sollten die Erziehungsberechtigten des Schülers frühzeitig auf alternative Wege und auf die Möglichkeit einer Beratung durch die Beratungsfachkräfte der Schulberatung und ggf. des örtlich zuständigen Schulpsychologen hingewiesen werden.

Schüler mit Legasthenie oder einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche im Sinne der Bekanntmachung vom 16. November 1999 zeigen deutliche Symptome, die insbesondere im Deutschunterricht auffallen. Der Einschätzung der jeweiligen Lehrkräfte oder der Beratungslehrkraft kommt deshalb besondere Bedeutung zu, wenn Erziehungsberechtigte über den Verdacht auf Legasthenie oder eine vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwäche informiert werden. Deshalb sollte die Einschätzung der jeweiligen Lehrkräfte oder der Beratungslehrkraft in angemessener Weise bei der Beratung und den Förderhinweisen durch den Schulpsychologen berücksichtigt werden.

Die Schule selbst darf kein Gutachten über das Vorliegen einer Legasthenie oder einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche in Auftrag geben.

Die Anerkennung einer Lese- und Rechtschreibschwäche erfolgt durch den laut Bekanntmachung vom 16. November 1999 dafür zuständigen Schulpsychologen. Im Bedarfsfall entscheidet der zuständige Ministerialbeauftragte, durch welchen Schulpsychologen die Anerkennung einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche zu erfolgen hat.

Die Anerkennung der Legasthenie setzt ein Gutachten entsprechend den Vorgaben der Bekanntmachung vom 16. November 1999 voraus. In der Regel wird hierzu der Facharzt ein ausführliches Gutachten erstellen, das dem Schulpsychologen bei seiner eigenen Entscheidungsfindung vorliegen sollte. Die endgültige Entscheidung, ob Legasthenie im Sinne der Bekanntmachung vom 16. November 1999 anerkannt werden kann, sollen der Facharzt und der Schulpsychologe im Einvernehmen treffen. Die gemeinsame Entscheidung ist der Schule zusammen mit einer ausführlichen Begründung und Förderhinweisen mitzuteilen.

Das Gutachten zur Anerkennung der Legasthenie muss deutlich erkennen lassen, dass die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erstellten Kriterien erfüllt sind. Insbesondere muss aus der Argumentation hervorgehen, welche Verfahren eingesetzt wurden und in welcher Weise die Legasthenie organisch bedingt ist. Es muss auch sichergestellt sein, dass die Testergebnisse auf Altersnormen und nicht auf schulartbezogenen Normen beruhen.

Bei Gutachten, die vor dem 16. November 1999 erstellt wurden („Altgutachten“), ist folgendermaßen zu verfahren: Falls die Terminologie im Sinne der Bekanntmachung vom 16. November 1999 verwendet wird und die geforderten Kriterien erfüllt sind, sind bei Altgutachten die Regelungen anzuwenden, die in der Bekanntmachung vom 16. November 1999 für das Vorliegen einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche genannt sind. Zur Anerkennung der Legasthenie im Sinne der Bekanntmachung vom 16. November 1999 ist eine Überprüfung des Altgutachtens und ggf. die Ausstellung eines neuen Gutachtens erforderlich.

Die Bekanntmachung ist am 16. November 1999 in Kraft getreten und gilt rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs 1999/2000.

Bei Schülern mit Legasthenie, die ein entsprechendes Gutachten erst im Laufe des Schuljahrs vorlegen, muss die Schule die Bewertung der schriftlichen Leistungserhebungen seit Beginn des Schuljahrs bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens nochmals überprüfen.

Sollten Erziehungsberechtigte darauf bestehen, dass der Schüler bei den bereits geschriebenen Leistungserhebungen einen Nachteilsausgleich in Form der Verlängerung der Arbeitszeit erhalten hätte müssen, sind im Benehmen mit dem zuständigen Ministerialbeauftragten gegebenenfalls Feststellungsprüfungen anzusetzen.

Die Berücksichtigung einer Lese- und Rechtschreibschwäche endet in der Regel spätestens mit Abschluss der Jahrgangsstufe 10.

Schüler mit Legasthenie haben die Möglichkeit, vor Eintritt in die Oberstufe des Gymnasiums schriftlich zu beantragen, dass sie während des Besuchs der Oberstufe und in der Abschlussprüfung keine Fördermaßnahmen und keinen Nachteilsausgleich, insbesondere keinen Zeitzuschlag erhalten. In diesem Fall entfällt die in der Bekanntmachung vom 16. November 1999 genannte Zeugnisbemerkung. Sie ist jedoch bei all den Schülern auch in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufzunehmen, die bei einer Leistungserhebung in der Oberstufe eine in der Bekanntmachung aufgeführte Vergünstigung in Anspruch genommen haben.

Bei der Gewährung der Fördermaßnahmen und des Nachteilsausgleichs muss der Umfang des Zeitzuschlags aufgrund der Unterschiede einzelner Fächer und Prüfungsaufgaben am Gymnasium in der Regel fach- und prüfungsspezifisch angemessen gewählt werden. Er kann deshalb von Fach zu Fach und von Prüfung zu Prüfung variieren. Ein Zeitzuschlag von 50% der Arbeitszeit ist nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen erforderlich. In der Regel wird ein wesentlich geringerer Zeitzuschlag angemessen sein. Der Umfang wird auf Empfehlung der fachlich zuständigen Lehrkraft vom Schulleiter festgelegt.

Zur Information über das Thema „Legasthenie und Lese- und Rechtschreibschwäche“ wird auf die Veröffentlichung „LRS – Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben – Ein Thema auch in weiterführenden Schulen“ (hrsg. Ministerium für Kultur, Jugend und Sport, Schlossplatz 4, 701743 Stuttgart) und auf die Dokumentation „Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten; Diagnose – Förderung – Materialien“ (Auer-Verlag 2000), die von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen erstellt wurde, hingewiesen. Außerdem sind Informationen z. B. unter der Internetadresse der Schulberatungsstellen zu finden:

<http://www.schulberatung.bayern.de/lleg.htm>. Sobald weitere Erfahrungen mit der Umsetzung der Bekanntmachung vorliegen, sollen zusätzliche Hinweise vor allem zu ihrer Anwendung im Fremdsprachenunterricht erfolgen.

I. A.
Neukam
Leitender Ministerialrat



Für die Übereinstimmung
mit der Urschrift:

Schmeider
Angestellte